

# **BVGer E-3316/2018 vom 17. Juli 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3316\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3316_2018)

FR: TAF E-3316/2018 du 17 juillet 2018

IT: TAF E-3316/2018 del 17 luglio 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 1.4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

### **E. 3**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die

behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2. Aufl. 2016, Art. 12 VwVG N 19 ff.; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.). Die Bestimmung von Art. 13 VwVG beschränkt den Untersuchungsgrundsatz und hält fest, dass die Parteien verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Eine im Vergleich zum Verwaltungsverfahren verstärkte Mitwirkungspflicht ist in Art. 8 AsylG vorgesehen. Dahinter steckt der Grundgedanke, dass die zuständige Behörde den Sachverhalt nicht selber ermitteln muss, wenn eine asylsuchende Person die erforderliche Mitwirkung verweigert. Gesundheitliche Probleme einer asylsuchenden Person müssen von dieser im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht in geeigneter Form unaufgefordert geltend gemacht werden, wobei dies spätestens mündlich bei der Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 36 Abs. 2 AsylG oder schriftlich bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Art. 36 Abs. 1 AsylG zu erfolgen hat. Befindet sich die asylsuchende Person bereits in medizinischer Behandlung, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen. Verfügt sie schon über ärztliche Zeugnisse oder Bestätigungen, sind diese unaufgefordert einzureichen (vgl. Art. 26bis AsylG; BVGE 2009/50 E. 10.2.1 und 10.2.2 m.w.H.). Sofern es zur Feststellung des Sachverhalts notwendig ist und die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, ist das SEM verpflichtet, über die Befragung hinaus weitere Abklärungen vorzunehmen. Nach Lehre und Rechtsprechung besteht insbesondere dann eine Notwendigkeit für weitere Abklärungen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1 m.w.H.).

#### **E. 4.1**

Wie in der Rechtsmitteleingabe zu Recht ausgeführt, machte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung wiederholt geltend, er leide an Gedächtnisproblemen. Zur Untermauerung dieses Vorbringens legte er - in Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht - ein ärztliches Zeugnis ins Recht, das sich zwar nicht abschliessend zu diesem Leiden äussert, aber dennoch festhält, dass die von ihm beklagten Symptome von einem posttraumatischen Belastungssyndrom herrühren könnten, eine genauere Diagnose aber einer weiteren Abklärung durch einen Spezialisten bedürfe. Die Lektüre des Anhörungsprotokolls lässt Gedächtnisschwierigkeiten des Beschwerdeführers denn auch plausibel erscheinen. So sind seine Antworten oft wirr und lückenhaft, so dass sich daraus nur mit Mühe und Not ein zusammenhängender, vollständiger Sachverhalt erstellen lässt. Bezeichnenderweise wurde - wie in der Beschwerde zu Recht vorgetragen - die Sachverhaltsabklärung mittels Anhörung denn auch von der Hilfswerkvertretung als unvollständig empfunden. Vor diesem Hintergrund und weil es aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln sowie aufgrund der Situation von Christen in Pakistan (vgl. dazu auch E. 4.2) Anzeichen dafür gibt, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat asylrelevante Verfolgung erleiden müsste, wäre das SEM verpflichtet gewesen, bei Zweifeln an seinem Gesundheitszustand weitere medizinische Atteste einzuholen oder den Sachverhalt anderweitig (vgl. dazu E. 5.2) abzuklären. Stattdessen nahm es lediglich im Rahmen der materiellen Würdigung

Bezug auf die Gedächtnisprobleme des Beschwerdeführers und führte dazu aus, es gebe keine schlüssigen Hinweise dafür, dass diese in Pakistan behandelbaren Beschwerden von Gewaltakten herrührten. Zur Würdigung der eingereichten Beweismittel durch das SEM ist festzuhalten, dass den Bestätigungsschreiben verschiedener Organisationen zwar tatsächlich keine allzu grosse Beweiskraft zukommt, die ins Recht gelegten Dokumente in ihrer Gesamtheit aber - wie bereits gesagt - dennoch einige nicht vernachlässigbare Hinweise auf eine Verfolgung des Beschwerdeführers im Heimatland enthalten, die einer genaueren Abklärung bedurft hätten. Die vom SEM angeführten Widersprüche zwischen seinen Aussagen und dem Inhalt einiger Beweismittel vermögen angesichts seiner gegenwärtig nicht ausschliessbaren Gedächtnisprobleme nicht zu überzeugen. Auch geht es nicht an, dass das SEM mit Bezug zur Anzeige einer Frau mit Namen H. \_\_\_\_\_ daran zweifelt, dass es sich dabei um die Ehefrau des Beschwerdeführers handelt, ohne - in Beachtung seiner Untersuchungspflicht - genauer abzuklären, wer diese Person ist, zumal einer der Vornamen des Beschwerdeführers A. \_\_\_\_\_ ist und er bei der BzP angegeben hat, seine Ehefrau heisse Q. \_\_\_\_\_ (A8/13, Rz. 1.14), und ohnehin fraglich ist, ob die handschriftliche Übersetzung dieses Dokuments tatsächlich von hoher Qualität ist (vgl. A21/1 Beilage 2). Unklar ist ferner, ob es sich bei den an den angeblichen Polizeirapport vom (...) Juni 2013 angehängten Schreiben tatsächlich um Übersetzungen dieses Rapports handelt, sind diese in Englisch abgefassten Dokumente doch mit "Lawyer Certificate" betitelt (vgl. A21/1, Beilage 7).

#### **E. 4.2**

Des Weiteren ist dem Beschwerdeführer - insbesondere mit Blick auf die von ihm beim Gericht eingereichte SFH-Schnellrecherche - zuzustimmen, dass das SEM seine Untersuchungspflicht mit Bezug zu seiner Abklärung der Situation von Christen in Pakistan offensichtlich verletzt hat, indem es dazu einzig auf ein Urteil der ARK, das zwanzig Jahre alt ist (EMARK 1996 Nr. 23 E. 3), abstellt. Im Übrigen liesse sich selbst gemäss diesem Urteil - wie das SEM selber anmerkt - nicht ausschliessen, dass Christinnen und Christen, die sich - wie das der Beschwerdeführer von sich selbst behauptet - in Pakistan besonders exponieren, einer konkreten Gefährdung seitens radikaler muslimischer Gruppierungen ausgesetzt sein könnten. Wie sich die Situation heute darstellt, ist mangels Abklärungen des SEM aber schlichtweg nicht bekannt. Es ist folglich davon auszugehen, dass auch die Erwägungen zur innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf einer aktuellen Lageanalyse fussen.

#### **E. 4.3**

Schliesslich ist dem Beschwerdeführer auch zuzustimmen, dass die Zumutbarkeitskriterien für seinen Wegweisungsvollzug seitens des SEM nur in ungenügender Weise abgeklärt wurden. Es ist nicht klar, ob seine gesundheitlichen Probleme in Pakistan tatsächlich behandelt werden könnten und er auch Zugang zum Gesundheitssystem seines Heimatstaates hätte. Unter anderem davon abhängig ist auch die Frage, ob seine Existenz bei einer Rückkehr nach Pakistan tatsächlich gesichert wäre.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen

ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

#### **E. 5.2**

Nach dem in E. 4 Gesagten und weil sich die Entscheidungsreife im vorliegenden Verfahren nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt, erscheint es angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zwecks vollständiger und richtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts ans SEM zurückzuweisen. Das SEM wird angewiesen, insbesondere abzuklären, ob dem Beschwerdeführer aufgrund seines geltend gemachten Engagements für die christliche Gemeinschaft in Pakistan und als Lokalpolitiker eine staatliche respektive private Verfolgung widerfahren ist und/oder droht, und ob sein Heimatstaat - im Fall einer privaten Verfolgung - ihm als Christ gegenüber schutzwillig ist. Dabei hat das SEM unter anderem den Fragen nachzugehen, ob es zutrifft, dass der Beschwerdeführer Präsident der christlichen Organisation E. \_\_\_\_\_ war, allenfalls aufgrund von Verstössen gegen das Blasphemiegesetz vom Staat gesucht wird (vgl. A20/20, F116) und wegen seiner politischen Aktivitäten tatsächlich in Konflikt mit der D. \_\_\_\_\_ geraten ist. Ferner hat es in diesem Zusammenhang, und sofern es am Argument der innerstaatlichen Fluchtalternative festhalten will, die aktuelle Situation der Christen in Pakistan und den Bekanntheitsgrad des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat abzuklären. Zudem hat es in Erfahrung zu bringen, in welchem Zeitraum und zu welchem Zweck sich der Beschwerdeführer im Ausland, namentlich in Hongkong und in der Türkei, aufgehalten hat. Schliesslich hat es im Fall der erneuten Verneinung von Asyl und Flüchtlingseigenschaft nach umfassender Abklärung des Sachverhalts den Fragen nachzugehen, ob die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers im Heimatstaat behandelbar sind und er Zugang zum pakistanischen Gesundheitssystem hätte, sowie inwiefern seine Existenz bei einer Rückkehr nach Pakistan gesichert wäre. Das SEM hat sich für diese Abklärungen geeigneter Mittel zu bedienen und auf aktuelle Quellen abzustützen. Als nicht geeignet erscheint aufgrund des aktuellen Kenntnisstands bezüglich seiner Gedächtnisprobleme eine weitere Anhörung des Beschwerdeführers. Demgegenüber liesse sich über die Schweizerische Botschaft in Pakistan allenfalls seine Familie kontaktieren und so mehr über deren Situation und die ihm drohende Verfolgung im Heimatland in Erfahrung bringen. Zudem liesse sich mittels Botschaftsanfrage zumindest ein Teil des Inhalts der eingereichten Beweismittel sowie deren Authentizität verifizieren, sowie abklären, ob der Beschwerdeführer im Visier der pakistanischen Behörden oder anderer mächtiger Organisationen im Land steht. Über eine Anfrage beim UNHCR liesse sich allenfalls auch herausfinden, ob und mit welcher Begründung der Beschwerdeführer in Hongkong und der Türkei um Asyl ersucht hatte. Zur Untersuchung der aktuellen Situation von Christen in Pakistan und dem pakistanischen Gesundheitssystem hat das SEM zudem aktuelle und einschlägige Herkunftslandinformationen zu konsultieren. Im Übrigen ist im neuen Entscheid das in der Eingabe vom 13. Juni 2018 (vgl. Bst. E) geltend gemachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers zu berücksichtigen und im Lichte aktueller Berichte zur Reaktion Pakistans auf ein solches Verhalten seiner Staatsbürger zu würdigen.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der vorinstanzliche Entscheid vom 3. Mai 2018 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte am 13. Juni 2018 eine Kostennote ein. Der darin angegebene Stundenansatz von Fr. 200.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Das darin ausgewiesene Honorar (inkl. Auslagen) von Fr. 1'665.- ist überdies angemessen. Mehrwertsteuern sind keine geschuldet. Das SEM ist folglich anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'665.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.